

## Straßenbaubeiträge

**Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 8 KAG NW) und die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Witten (SBS/ s. Download).

Die **nachmalige** Herstellung einer Straße kann in unterschiedlicher Weise erfolgen. Maßnahmen, für die Straßenbaubeiträge erhoben werden, sind beispielsweise

- die Erneuerung einer abgenutzten Fahrbahn oder eines Gehweges durch Auftragen einer neuen Decke,
- die Auswechslung eines nach jahrzehntelanger Nutzung beschädigten Straßenkanals (wobei allerdings anteilige Kosten für die Grundstücksentwässerung unberücksichtigt bleiben),
- die Verbreiterung eines Gehweges,
- die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch das Auswechseln angerosteter, nicht mehr stand-sicherer Leuchten,
- die Verbesserung der Straßenbeleuchtung bei einer besseren Ausleuchtung der Straße durch zusätzliche Leuchten oder Leuchten mit höherer Leuchtkraft,
- die Verbesserung der Straße durch die Schaffung zusätzlicher Teileinrichtungen (etwa Parkstrei-fen oder Radwege), die bei der erstmaligen Herstellung der Straße noch nicht angelegt worden sind,
- die grundlegend andersartige Herstellung der Straße (etwa der Umbau einer herkömmlich, d.h. mit Fahrbahn und höhergesetzten Gehwegen, ausgebauten Straße in eine als verkehrsberuhigter Bereich ausgestaltete Mischfläche).

Demgegenüber werden für lediglich **punktueller** Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten **keine** Stra-ßenbaubeiträge erhoben.

Der Anteil der Kosten, die auf die Anlieger umgelegt werden, richtet sich zum einen nach der **Verkehrs-bedeutung** der Straße (Anliegerstraße, Hauptschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße, Fußgängerge-schäftsstraße) **und** zum anderen nach der **Teileinrichtung**, die Gegenstand der straßenbaulichen Maß-nahme ist (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung). Je nach Bedeutung der straßenbaulichen Maßnahme für die Anlieger werden die beitragsfähigen Kosten zwischen 20 % und 70 % auf die Anlieger umgelegt; die darüber hinausgehenden Kosten trägt die Stadt als Anteil für die Allgemeinheit.

**Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der von der jeweiligen Straße er-schlossenen Grundstücke. Grundstücke sind erschlossen, wenn zwischen ihnen und der Straße rechtlich und tatsächlich Verkehrsbeziehungen möglich sind. Grundstücke können daher auch von mehreren Er-schließungsanlagen erschlossen werden. Der umlagefähige Aufwand der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme wird auf die erschlossenen Grundstücke nach ihrer Größe umgelegt. Die unterschiedliche Bebauung und Nutzung wird durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

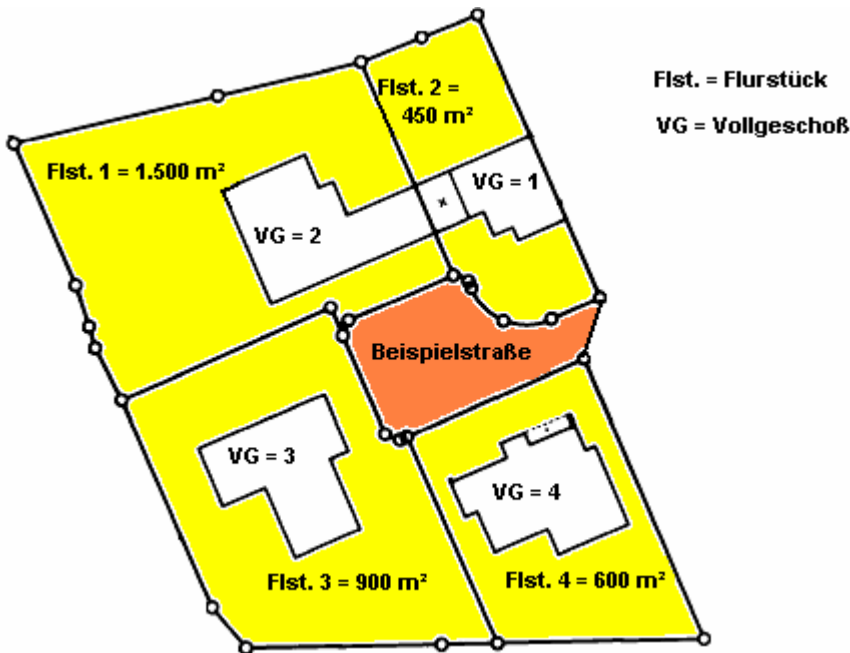
**Beispiel:** (nur zur Veranschaulichung, ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

Bei der Beispielstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße. Die Fahrbahn und die Parkstreifen wurden erneuert. Dabei sind folgende Kosten entstanden:

	beitragsfähiger Aufwand	Anteil der Gemeinde (bei einer Anliegerstraße)	umlagefähiger Aufwand
Fahrbahn =	20.000,-- EUR	- 8.000,-- EUR (= 40 %)	= 12.000,-- EUR (= 60 %)
Parkstreifen =	10.000,-- EUR	- 3.000,-- EUR (= 30 %)	= 7.000,-- EUR (= 70 %)
<b>umlagefähiger Aufwand gesamt</b>			<b>= 19.000,-- EUR</b>

Die Verteilungsfläche ergibt sich aus der Größe der erschlossenen Grundstücke (im nachfolgenden gelb markiert). Da die Grundstücke jedoch unterschiedlich baulich genutzt werden, sind diese Grundstücke nach der SBS mit einem Nutzungsfaktor zu multiplizieren (= modifizierte Grundstücksgröße). Dieser Nut-

zungsfaktor **erhöht** sich bei einer **gewerblichen** oder **vergleichbaren Nutzung** ggf. um den **Faktor 0,5** (Artzuschlag).  
 Die Addition aller modifizierten Grundstücksgrößen ergibt die Fläche, auf die der umlagefähige Aufwand verteilt wird.



Auf eine **gesamte modifizierte** Grundstücksfläche von **4.710,00 m<sup>2</sup>** entfällt somit ein **umlagefähiger Aufwand** in Höhe von **19.000,00 EUR**. Der **Beitragsatz** berechnet sich aus der Division des umlagefähigen Aufwands mit der gesamten modifizierten Grundstücksfläche. Im hier vorliegenden Beispiel beträgt dieser folglich **4,03 EUR** ( $19.000,00 \text{ EUR} : 4.710,00 \text{ m}^2 = 4,03 \text{ EUR/m}^2$ ).

Das führt zu folgenden Beitragsbelastungen für die Beispielgrundstücke:

Grundstück	Größe		Faktor		modifizierte Größe		Beitragsatz		zu zahlender Beitrag
Flst. 1:	1.500 m <sup>2</sup>	x	1,3	=	1.950 m <sup>2</sup>	x	4,03 EUR	=	<b>7.858,50 EUR</b>
Flst. 2:	450 m <sup>2</sup>	x	1,0	=	450 m <sup>2</sup>	x	4,03 EUR	=	<b>1.813,50 EUR</b>
Flst. 3:	900 m <sup>2</sup>	x	1,5	=	1.350 m <sup>2</sup>	x	4,03 EUR	=	<b>5.440,50 EUR</b>
Flst. 4:	600 m <sup>2</sup>	x	1,6	=	960 m <sup>2</sup>	x	4,03 EUR	=	<b>3.868,80 EUR</b>
			<b>Gesamt</b>	<b>=</b>	<b>4.710 m<sup>2</sup></b>				

Die **Beitragspflicht** entsteht in der Regel mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme, es sei denn, dass andere formelle Voraussetzungen erfüllt werden müssen (z.B. Abschnittsbildung, Einzelsatzung) mit denen erst die Beitragspflicht entstehen würde. Gleichwohl ist die Stadt Witten bemüht die Beitragserhebung zeitnah nach der technischen Fertigstellung der Maßnahme durchzuführen.

Der Straßenbaubeitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides **zu zahlen**. Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden (Stundung). Hierzu wäre zu gegebener Zeit ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich, der Ihnen im Downloadbereich zur Verfügung steht. Für die Dauer der Ratenzahlung werden Stundungszinsen erhoben. Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der Stadt Witten eingesehen und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.